

Entscheidung Nr. 5108 (V) vom 05.05.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1997

Antragsteller:
Landkreis Celle
Kreisjugendamt
Postfach 11 05
29201 Celle

Verfahrensbeteiligte:
Dekarz-Video-Buch-
Zeitschriften Versandhandel

Az.: 434-110

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.02.1997 eingegangenen Indizierungsantrag am 05.05.1997 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „Janine im Studio“,
Dekarz-Video-Buch-Zeitschriften
Versandhandel,
Bremerhaven,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

SACHVERHALT

Auf dem Cover des Videofilms ist folgender Text zu lesen: „Kinder, Mädchen, europäische Darsteller ca. 13 Jahre „Janine tanzt in leichter Bekleidung im Studio und entledigt sich langsam ihrer Bekleidung. Später posiert sie im Slip, dann im Nachthemdchen, dann in einem durchsichtigen Schleier und zum Schluß völlig nackt im Bett.“

Ebenfalls in das Cover der Kassettenhülle ist der FSK-Aufkleber „Freigegeben ohne Altersbeschränkung gemäß § 7 JÖSchG FSK“ eingedruckt.

Dieser Aufdruck vermittelt den Eindruck, daß es sich bei dem Film um eine FSK-geprüfte Fassung handelt. Nach Recherchen der Bundesprüfstelle trifft dies jedoch nicht zu. Dieser Umstand ist also bereits irreführend.

Der Antragsteller führt an, daß die Art der Darstellung des in diesem Film gezeigten Mädchens für sich selbst bereits eine Mißhandlung ist und somit eine schwere Jugendgefährdung vorliegt.

Die exakt vorliegende Inhaltsangabe des Antragstellers wurde von dem 3er-Gremium mit folgendem Wortlaut übernommen:

Der Film beginnt ohne Vorspann mit der Musik von Roy Orbison „You got it“. Dazu bewegt sich nach dem Takt der Musik ein zwischen 10 und 12 Jahre altes Mädchen, das mit einer Schirmmütze, einem bunten Bikinioberteil, einer roten Strumpfhose und Turnschuhen bekleidet ist. Der Bühnenboden sowie der Hintergrund ist blau, links im Bild ist ein Scheinwerfer mit entsprechendem Stativ zu sehen sowie eine Sichtblenden-Stellwand, rechts im Bild befindet sich ein schmiedeeisern wirkender Raumteiler.

Bei Minute 1:00 beginnt das zweite Lied, nach dessen Rhythmus das Mädchen tanzt. Jetzt ist sie mit einer kurzen Jeans und einem hellen, ärmellosen Hemdchen bekleidet, das im Vorderteil bis zu 2/3 der Länge von oben nach unten eingerissen ist, so daß bei den Bewegungen die kleinen Brüste des Mädchens gut sichtbar werden.

Ab Minute 3:11 wechselt die Musik und wieder die Bekleidung des Mädchens. Nun trägt es eine langärmlige Bluse, die vorn zusammengeknötet ist und einen dunklen Tangaslip, dazu schwarze hochhackige Pumps. Bei Minute 3:28 öffnet das Mädchen den Knoten ihrer Bluse und zeigt somit ihren gesamten nackten Oberkörper. Sie läßt die Bluse an ihrem Oberkörper heruntergleiten bis sie diese schließlich nur noch in einer Hand hält, mit der sie sie dann durch die Luft wirbelt. Schließlich wirft sie die Bluse weg.

Nach kurzer Zeit beginnt sie mit einem Kissen, das sie vom Boden aufnimmt, zu tanzen, um sich dieses ab und zu vor ihre unbedeckte Brust zu halten.

Der vierte Teil des Filmes beginnt bei Minute 6:11, in dieser Szene trägt sie nach wie vor die hochhackigen Pumps und den Tangaslip, nun allerdings ein locker sitzendes, kurzärmliges T-Shirt.

Ab Minute 7:29 läßt das Mädchen ihr T-Shirt auf etwa halbe Armlänge herunterrutschen, so daß die Brust gut sichtbar wird. Diese wird dann auch sofort in den Bildmittelpunkt gesetzt. Unmittelbar danach zieht sie sich ihr T-Shirt wieder an, um es dann allerdings von unten nach oben über den Kopf auszuziehen. Als sie das T-Shirt ausgezogen hat, hält sie es noch für längere Zeit mit hochgehobenen Armen über sich. Kurz darauf wirbelt sie auch mit diesem Kleidungsstück herum und hält es sich ab und zu vor ihre unbedeckten Brüste.

Nach einem Schnitt im Videofilm tanzt sie dann plötzlich ohne das T-Shirt in der Hand zu halten weiter.

Die fünfte Episode dieses Filmes beginnt ab Minute 8:42: Die kleine Tänzerin liegt zunächst auf einer Matratze, erhebt sich jedoch nach wenigen Sekunden. In kniendem Zustand beginnt sie sich zu kämmen. Sie ist mit Turnschuhen, einer längeren, hellen ärmellosen Bluse, die durch einen Gürtel gerafft wird, sowie einem Tangaslip, der hin und wieder sichtbar wird, bekleidet. Das Mädchen legt sich erneut hin, rollt sich auf die andere Seite und greift zu einem geöffneten Schirm. Mit diesem bewegt sie sich im Knien zum Takt der Musik. Ein Laken, das sie vorher ein wenig bedeckte, rutscht bei dieser Gelegenheit herab. Bei Minute 9:37 setzt sie sich auf und entledigt sich bei dieser Gelegenheit vollends des Lakens. Nach einem Schnitt sieht man hinter dem aufgeklappten Schirm den Kopf des Mädchens, bei Minute 10:38 kniet sie sich hin, hält den Schirm zur Seite und für den Zuschauer präsentiert sie sich nun lediglich mit einem kleinen Slip bekleidet. Noch hält sie den Schirm in der Hand, bewegt diesen nach rechts und links im Takt der Musik, bis sie ihn schließlich nach rechts ablegt. Sie beginnt sich wieder hinzulegen, um sich dabei wieder ein wenig mit dem daneben liegenden Laken zu bedecken. Nachdem sie dieses Laken über ihren Po ziehen will, wird sie allem Anschein nach aufgefordert, nicht nur das Laken, sondern auch den Slip ein wenig herunter zu ziehen, um den Po deutlich sichtbar zu machen. Hier zoomt dann die Kamera, um alles entsprechend ins Bild zu setzen.

Nachdem sich das Mädchen im knienden Zustand wieder kämmt, wird sie offenbar aufgefordert, sich unmittelbar vor dem Hinlegen den Slip wieder herunter zu ziehen, so daß sie mit nacktem Po zu sehen ist. Sie spielt dann wieder ein wenig mit dem Schirm und wird in verschiedenen Posen kniend, gefilmt. Dabei zieht sie auch ihren Slip zwischendurch wieder hoch.

Die sechste Szene beginnt bei Minute 12:40. Hier ändert sich nicht nur die Musik, sondern das liegende Kind ist jetzt mit einem Schleier bedeckt. Nach kurzer Zeit beginnt sie sich aufzurichten und wirft dabei den Schleier weg. Sie steht vor dem Filmenden nur mit einem Slip bekleidet. Nach einem Schnitt bei Minute 13:11 hopst das Kind auf der Matratze und ist nun in ein Laken gehüllt. Als sie dem Filmenden den Rücken zuwendet, läßt sie das Laken ein wenig am Rücken heruntergleiten und man erkennt, daß sie offenbar keinen Slip mehr trägt, also jetzt nackt unter dem Laken tanzt. Entsprechend der bisherigen „Handlung“ des Filmes, bewegt sie sich weiter tanzend zur Hintergrundmusik. Dabei bewegt sie das Laken hin und her, so daß häufig das Gesäß, aber auch zwischenzeitlich kurz die Scheide zu sehen ist. Besonders auf diese Körperteile wird die Kamera gehalten. Ab Minute 15:32 wird der Unterleib des Kindes herangezoozt, wobei für eine halbe Minute nur noch dieser Körperbereich des tanzenden Kindes gezeigt wird.

Ab Minute 16:01 liegt das Kind wieder auf der Matratze. Der ins Bild gerückte Po des Mädchens läßt erkennen, daß sie wieder keinen Slip trägt. Nach ca. 20 Sekunden erhebt sie sich und es wird deutlich, daß sie nur von einem Laken umhüllt ist. Nach kurzer Zeit legt sie sich zweimal erneut mit dem Laken auf die Matratze, wobei der Gesäßbereich deutlich von der Kamera hervorgehoben wird. Nunmehr kniend vom Laken umhüllt, bewegt sie sich weiter, und da sie das Laken hin und wieder abstreift, ist ihre Blöße darunter wahrnehmbar. Bei Minute 17:30 legt sie das Laken ab, um sich nun mit einem Schleier zu bedecken. Sie beginnt nach kurzer Zeit aufzustehen, wobei das Gesäß bei der Bewegung in den Mittelpunkt des Bildes gesetzt wird, im Sinne des Filmes: in Großaufnahme. Während des Aufstehens kämmt sie sich, und trägt weiterhin den Schleier.

Nach einem Filmschnitt, beginnt bei Minute 18:58 die achte Szene: Das kleine Mädchen liegt bäuchlings auf der Matratze. Sie ist wiederum nur mit einem Schleier bedeckt, der allerdings in diesem Fall nur über den Rücken gelegt ist. Die Kamera bewegt sich sofort auf das Gesäß des Kindes und zoomt den Bereich heran, um für die nächsten Sekunden eine Großaufnahme davon zu zeigen. Für die nächsten drei Minuten liegt sie zunächst nackt da, wobei immer wieder auf das Gesäß gezoomt wird, ab Minute 20:00 bedeckt sie den Lendenbereich wieder mit ei-

nem Tuch, bleibt aber liegen. In der Minute 20:45 wird dann einmal in Richtung Gesicht gezoomt, wobei die Kamera „stehen bleibt“, als eine Brustwarze besonders deutlich im Bild ist. Ab Minute 21:10 dreht sich das Mädchen auf den Rücken, das Tuch verrutscht absichtlich nach oben, so daß das Gesäß wieder unbedeckt zu filmen ist. Diese Position wird von der Kamera sofort wieder aufgegriffen, um den entsprechenden Körperbereich zu zeigen. Die Kamera verharrt einen Moment, als das Gesäß den ganzen Bildschirm ausfüllt.

Das Mädchen dreht sich auf die Seite, der Kamera zu, so daß sie nun von vorn zu sehen ist. Als für den Betrachter die Scheide sichtbar wird, wird auch hier wieder von der Möglichkeit des Zoomens Gebrauch gemacht, um diese in den Bildmittelpunkt zu setzen.

Nach dieser Einstellung bleibt das Mädchen weiterhin liegen, dreht sich jedoch hin und wieder auf verschiedene Seiten und wird aus verschiedenen Positionen, vor allem jedoch aus Richtung ihrer Füße, gefilmt.

Die Musik wechselt mehrfach, die Kamera verharrt auf dem Körper des Kindes. Für längere Zeit wird das Mädchen wieder von der Seite gefilmt, die sich bei diesen Aufnahmen schlafend stellt, bzw. stellen soll.

Bei Minute 25:40 setzt sie sich wieder auf und spielt mit einem schwarz-grünen Gymnastikanzug. Nach einem Filmschnitt bei Minute 25:50, ist sie mit diesem Anzug bekleidet und steht aufrecht vor der Kamera.

Kurze Zeit später kämmt sie sich erneut in kniender und stehender Position.

Die „Sich-kämmen-Szene“ endet bei Minute 26:30 mit einer Großaufnahme ihres Pos.

In der nächsten Szene beginnt sie dann - ohne Haarbürste - zu hüpfen. Hierbei wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach aufgefordert, kurzzeitig den linken kurzen Ärmel des Gymnastikanzuges auf halbe Armlänge herunter zu streifen, sie zieht ihn jedoch unmittelbar danach wieder hoch.

Plötzlich lässt sie sich in liegende Position fallen, exakt bei Minute 26:58.

Sie greift sich wieder den Schleier und nach einem erneuten Schnitt steht das Mädchen wieder hüpfend auf der Matratze.

Eine Großaufnahme ihres Gesichtes wird ab Minute 28:00 eingeblendet.

Ab Minute 28:35 beginnt sie nun das Oberteil des Gymnastikanzuges abzustreifen, zunächst bis zur halben Oberkörperhöhe, so daß ihre Brüste gut sichtbar werden. Bis Minute 29:36 läßt sie das Oberteil ganz herab rutschen und beginnt dann das schwarze Unterteil abzustreifen. Dies geschieht bei Minute 29:37, in dem sie für zwei Sekunden dem Filmenden ihre Scheide, offenbar auf Befehl hin, präsentieren muß. Geradezu ruckartig bedeckt sie sofort wieder ihre Blöße. Kurz darauf wird das tanzende Mädchen wieder von hinten gefilmt, es wird wieder Wert darauf gelegt, daß das Gesäß des Mädchens den Bildmittelpunkt bildet.

Ab Minute 30:40 ist wieder ein Schnitt wahrzunehmen. Das Mädchen ist jetzt in einem rosa-farbenen, einteiligen Badeanzug zu sehen, den sie unmittelbar nach Beginn dieser Aufnahmen von oben herab bis zur Taille abstreift.

Der Film endet abrupt aus dieser Position bei Minute 31:18.

Der Film „Janine im Studio“ ist von schlechter Qualität, was auf unzählige Kopien von Kopien hinweist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GRÜNDE

Der verfahrensgegenständliche Videofilm „Janine im Studio“ war antragsgemäß zu indizieren.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des 3er-Gremiums folgten uneingeschränkt dem Antrag des Landkreises Celle.

Der Film zeigt in aller Deutlichkeit, daß hier nicht ein kleines Mädchen beim Tanz gefilmt werden soll, sondern in erster Linie die Geschlechtsmerkmale des Mädchen abgebildet werden sollen. Das Kind, möglicherweise tatsächlich namens „Janine“, verhält sich keineswegs altersentsprechend. Dem Mädchen wurde ganz offensichtlich beigebracht, sich wie eine Striptease-Tänzerin zu verhalten und zu bewegen. Die Bewegungen wirken nicht flüssig, teilweise stolpert das Mädchen über ihre abgelegten bzw. herumliegenden Kleidungsstücke, sehr unbeholfen wirken die Entkleidungsszenen. Dieser Umstand allein schon läßt auf große Unsicherheit des Mädchens schließen. Der Rezipient gewinnt den Eindruck, daß sich das Mädchen aus Verlegenheit kämmt.

Dieses Kind wird als Sexualobjekt mißbraucht. Ihm wird allem Anschein nach befohlen, sich die Bekleidungsstücke auszuziehen, bzw. wenn sie liegt, möglichst die für diesen Film relevanten Körperteile zu zeigen. Diese Körperteile sind ausschließlich und immer wieder im Vordergrund: die noch sehr unentwickelte weibliche Brust, das Gesäß sowie die Vagina.

In dem Moment, wo einer dieser Bereiche im Bild erscheint, ist nicht nur festzustellen, daß die Kamera sofort darauf zuzoomt, sondern während der Überspielung wird immer dann, wenn eine der drei genannten Körperzonen ins Bild kommt, das Masterband gestoppt, um dem Betrachter für mehrere Sekunden die Gelegenheit zu geben, sich diese Stellen besonders zu betrachten.

Dies geschieht nicht vereinzelt, sondern genau 22 mal innerhalb dieser 30 Minuten.

- Minute 2:55, als erstmals die linke Brust des Kindes frei zu sehen ist.
- Minute 3:33, nachdem sie sich die Bluse aufgeknöpft hat und beide Brüste zu sehen sind.
- Minute 3:45, Großaufnahme beider Brüste.
- Minute 5:24, als der nur leicht bedeckte Genitalbereich sichtbar wird.
- Minute 5:31, erneut der Genitalbereich in den Bildmittelpunkt tritt.
- Minute 7:08, das nur spärlich bedeckte Gesäß.
- Minute 7:42, als sie die Bluse mit beiden Händen hoch über ihren Körper hebt, so daß der nackte Oberkörper ins Bild kommt.
- Minute 7:48, aus gleicher Position, jedoch jetzt auf die linke Brust heranzoomt in Großaufnahme, Sekunden später beide Brüste und ein Teil des Kopfes in der Bildmitte.

- Minute 9:22, herangezoomter Po, als sich das Mädchen hinlegt.
- Minute 9:45, nachdem sie ein über sich liegendes Laken zur Seite gelegt hat und der „bedeckte“ Schritt zu sehen ist.
- Minute 11:18, als sie in liegender Position das Laken entfernt hat und der heruntergezogene Slip den Blick auf das Gesäß des Mädchens freigibt.
- Minute 12:59, als sie den Schleier während des Liegens ablegt und ihre Brust zu sehen ist.
- Minute 13:44, während des Tanzes mit einem Laken oder Tuch, als die Scheide ins Bild kommt.
- Minute 14:17, während des Tanzes mit einem Laken oder Tuch, als die Scheide ins Bild kommt.
- Minute 14:53, während des Tanzes mit einem Laken oder Tuch, als wiederum die Scheide ins Bild kommt - für 24 Sekunden (!).
- Minute 16:08, das nackte Gesäß des liegenden Kindes für 11 Sekunden.
- Minute 18:10, als bei dem sitzenden Kind durch Bewegung plötzlich für einen kurzen Moment die nackte Scheide sichtbar wird.
- Minute 19:11, das unbedeckte Gesäß des Mädchens, die auf dem Bauch liegt - für 12 Sekunden, danach das Gesäß in Großaufnahme.
- Minute 20:45, die unbedeckte Brust.
- Minute 21:27, wieder das Gesäß des Mädchens.
- Minute 22:05, als das Kind auf dem Bauch liegt und das Gesäß gut zu sehen ist für 24 Sekunden (!).
- Minute 23:39 schließlich als bei dem auf der Seite liegendem Kind die Scheide ins Bild kommt für exakt 27 Sekunden (!).

Die Aneinanderreihung dieser Szenen macht deutlich, daß es hier nicht um ein tanzendes Mädchen geht, sondern hauptsächlich um das Darstellen der noch nicht ausgereiften primären Geschlechtsmerkmale eines 10 bis 12 Jahre alten Mädchens und dessen Gesäß.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm „Janine im Studio“ ist jugendgefährdend.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

„Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach menschlicher Erfahrung imstande sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch das Betrachten des Filmes das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den Normen des Erziehungszieles wesentlich abweicht. Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen. (vgl. Scholz, Jugendschutz, Anm. 2 zu § 1 GjS).

Bei der Antwort auf den oben dargestellten Aspekt kristallisieren sich zwei Gefährdungsaspekte heraus:

Der Film richtet an Kinder und Jugendliche die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten.

Für Kinder und Jugendliche bleibt der Inhalt des Filmes nur auf den ersten Blick harmlos. Angesichts der Kommentarlosigkeit und der gleichzeitigen massiven Aneinanderreihung gefilmter Szenen eines sich ausziehenden bzw. nackten, oder fast nackten Kindes, wird letzteres auch bei Kindern und Jugendlichen vorrangig Beachtung finden. Ihnen bietet sich bei der Rezeption folgendes Bild:

Das in diesem Film gezeigte nackte, bzw. halbnackte Mädchen wird dem Betrachter fast immer frontal oder halbfrontal präsentiert, wobei der Genitalbereich des Kindes eine erhebliche Rolle spielt. Durch die Haltung und Zielrichtung der Kamera wird dem Genitalbereich der Abgebildeten eine präsentative Bedeutung gegeben.

Zudem engt die Fülle der Szenen das Blickfeld des Betrachters, wie bereits in der Begründung der Bundesprüfstelle zur Entscheidung Nr. 4233 vom 07.05.1992 festgestellt wird, auf den Genitalbereich ein.

Das gefilmte Mädchen wird durch die Art und Weise der Präsentation zum Anschauungsobjekt degradiert und damit in ihrer Menschenwürde verletzt. Hier wird ein Film vermarktet, auf dem ein Kind zum Objekt perverser Neigungen von Erwachsenen gemacht wird. Darin liegt eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und damit der vom Grundgesetz errichteten Wertordnung insgesamt. Die eklatante Verletzung der Menschenwürde sowohl des gefilmten Kindes, als auch der rezipierenden Kinder, hat auch die Bundesprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 07.05.1992 bereits betont.

Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf diese Weise trägt der Film zu einer Bewußtseins- und Überzeugungsbildung der Kinder bei, wonach es „normal“ und sozialadäquat sei, daß sich Kinder vor Erwachsenen zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der - vermittelt durch die ständig betonte Präsentation der Genitalregion des Mädchens - eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfinden. Kinder als Betrachter akzeptieren so die ihnen in diesem Film zugewiesene Rolle als beliebig verfügbares Anschauungsobjekt. Entsprechend dem von diesem Film vermittelten Weltbild, wird es Kindern erschwert, sich Wünschen von Erwachsenen, die sie in diese Rolle des Anschauungs- bzw. Sexualobjektes hineindrängen wollen, zu widersetzen. Der Film ist auch deshalb geeignet, Personen unter 18 Jahren sexuellethisch zu desorientieren, weil ihnen ein Kind als potentieller Sexualpartner präsentiert wird. Bei den Szenen handelt es sich nicht um zufällige „Schnappschüsse“, sondern um sorgfältig ausgewählte Einstellungen, die sich an dem Ziel orientieren, den Wünschen einer pädophilen Zielgruppe bestmöglichst zu entsprechen. Gerade für Jugendliche, die hinsichtlich ihrer sexuellen Präferenzen noch nicht gefestigt sind, kann die Rezeption derartiger Filme eine Prägung in Richtung einer pädophilen Neigung auslösen oder eine bereits latent vorhandene pädophile Neigung verstärken. Das 3er-Gremium griff auch die Befürchtung des Antragstellers hervor, daß der Film bei Kindern und Jugendlichen pädophile Neigungen hervorrufen oder verstärken kann.

Hierbei kann offen bleiben, ob der Nachweis einer solchen Wirkung unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Kriterien aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden gesellschaftlichen und persönlichen Faktoren überhaupt erbracht werden kann. Unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes ist maßgeblich, daß eine solche Gefahr besteht und ernst genommen werden muß.

Sie muß in diesem Zusammenhang insbesondere deshalb ernst genommen werden, weil die Befriedigung pädophiler Neigungen untrennbar mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern und damit einem strafrechtlich relevanten Verhalten verbunden ist. Deshalb kann Pädophilie nicht wertfrei als gesellschaftlich tolerierbare Ausprägung menschlicher Sexualität qualifiziert werden. Für den pädophilen Täter mag es tragisch sein, daß er seine Veranlagung nicht ohne die massive Verletzung der Rechte von Kindern und den Bruch strafrechtlicher und sozialer Normen befriedigen kann. Hier muß dem Opferschutz jedoch eindeutig Vorrang gegeben werden. Hierzu gehört es auch, mit den bestehenden Möglichkeiten zu verhindern, daß sich bei Jugendlichen eine sexuelle Normabweichung ausprägen kann, die sie persönlich ins gesellschaftliche Abseits drängt und zu Kindesmißbrauchern und damit zukünftig zu einer erheblichen Gefahr für andere Kinder machen kann.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geht ähnlich wie die Vorschriften der §§ 131 und 184 StGB von einer sogenannten Wirkungsvermutung aus. Gesetzgeberisches Motiv des § 184 war die Erwägung, daß angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen der Pornographie die Freiheit des erwachsenen Bürgers, selbst zu bestimmen, was erlesen will, so lange den Vorrang hat, als die Ermöglichung dieser Selbstbestimmung nicht ernstzunehmende Gefahren für andere Rechtsgüter schafft. Solche hat der Gesetzgeber vor allem in der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher gesehen. (vgl. Schönke/Schröder, § 184, Anmerkung 1)

Wie bereits oben aufgeführt sind Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sittliche zu gefährden, die nach gesamtgesellschaftlichen Konsens im Stande sind, die zielgerichtete Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Rezipitation das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur faßt diese Ansicht allgemein so zusammen: Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem im Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht zu entnehmen. (vgl. Rainer Scholz a.o.o.)

Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. „Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierungen, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu leben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewußt zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing „Sexualpädagogik“ in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337).

„Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern grundsätzlich ist es unverzichtbar, daß jeder von Kindheit an eine persönliche Intimsphäre als Freiheitsraum zur Selbstverwirklichung aufbauen und die Grenzen dafür selbst bestimmen darf. Die persönliche Intimsphäre schützt den „Kern“ der Person. Sie umfaßt nicht nur den Geschlechtsbereich, sondern auch andere Werte und Eigenarten wie z. B. Geheimnisse, persönliche Schätze, innere Gefühle, aber auch persönliche Probleme. Das Schamverhalten hat eine werstützende Aufgabe, zum Schutz der Person gegen Einflüsse von außen. Sexualpädagogik sollte Unkenntnis und Unwissenheit (z. B. bei Geschlechtsunterschieden) vermeiden oder abbauen, aber die persönliche Intimsphäre und das Schamgefühl aufbauen und fördern, wie dies zur Freiheit und zum Schutz des einzelnen Menschen unentbehrlich ist.“ (vgl. Janzing, a.a.O., S. 338).

Das in Artikel 1 GG geschützte Rechtsgut „Die Würde des Menschen“ umfaßt auch den Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung. Unabhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit schreibt Art. 1 GG fest, daß kein Menschen einer Handlung ausgesetzt werden darf, die ihm zum bloßen Sexualobjekt herabwürdigt.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar i. S. v. § 15a GjS, da sie aufgrund der eindeutigen Verletzung der Würde des Kindes klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ohne Zweifel ist erkennbar, daß der Film nur ein Ziel verfolgt, nämlich die Verbreitung von Aufnahmen eines nackten unausgereiften Körpers. Darüber hinaus wird deutlich, daß die Perspektiven überwiegend so gewählt worden sind, die primären unausgereiften Geschlechtsmerkmale des jungen Mädchens zum Hautthema der entsprechenden Szenen zu machen. Dies allein schon ist eindeutige Diskriminierung von Kindern zum Sexobjekt und stellt in der Art und Weise der Darstellung bereits den Beginn einer Mißhandlung dar.

Unbestreitbar ist, daß Aufnahmen jeglicher Art, Eindrücke hinterlassen. Die Aufnahmen dieses Videos können den Eindruck vermitteln, daß Kinder keinen Wert haben und als Nackt- und Lustobjekte zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, angeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Indizielle Bedeutung kommt innerhalb des Abwägungsprozesses auch dem Ansehen zu, welches dem Werk innerhalb der Gesellschaft zuteil wird.

Der Filmbewertungsstelle sowie der FSK wurde dieser Film nicht vorgelegt.

Es ist daher davon auszugehen, daß der Kunstschutz im unteren Bereich der Skala anzusiedeln ist. Demgegenüber ist die Jugendgefährdung aufgrund der Verletzung der Würde des Kindes im oberen Bereich der Skala anzusiedeln. Innerhalb des Abwägungsprozesses war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Der Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

